

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 8

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

treten, welches er als einzigen sichern Bürgen für die Erhaltung des Vaterlandes betrachtet hat. — Er ruhe im Frieden.

Schlachten-Atlas des neunzehnten Jahrhunderts vom Jahre 1828 bis 1885. Nach authentischen Quellen bearbeitet. 32. und 33. Lieferung. Leipzig, Wien, Iglau, Verlag von Paul Bäuerle. Preis Fr. 3. 50.

Das Heft enthält die Darstellung des Verlaufes des Orientkrieges 1853—1856 und des russisch-türkischen Krieges 1828/29. Beigegeben sind: Übersichtskarte zum Feldzug an der untern Donau 1853—54; 3 Pläne und 1 Skizze zum russisch-türkischen Krieg 1828/29; 1 Plan und 3 Skizzen zu der Belagerung von Varna, und 1 Plan und 1 Skizze zu der Schlacht bei Kulewca am 11. Juni 1829.

An Gehalt und Ausstattung steht das Heft nicht hinter seinen Vorgängern zurück.

Die Verlagshandlung ersucht, den Bezug der Lieferungen nicht zu unterbrechen, da sie nicht in der Lage wäre, die spätere Ergänzung des Bezogenen bei unterbrochener Abnahme zuzusichern, weil Lieferungen, deren Vorräte stark zusammengeschmolzen sind, nur noch an fortlaufend beziehende Subscribenten abgegeben werden.

Briefe über Rekrutenausbildung. Von einem Kavallerieoffizier. Berlin 1892, Verlag von R. Eisenschmidt. Preis Fr. 1. 35.

Eine ganz vorzügliche Schrift liegt vor uns, gut geschrieben und zwar von einem Offizier, der mit idealer Begeisterung seinem hehren Berufe obliegt.

„M a n d r i l l e u n d e r z i e h e“ ist das Resultat unseres Verfassers, dessen Untersuchungen den Stempel gründlicher Sachkenntnis tragen und von denen wir wünschen möchten, dass sie nicht nur gelesen, sondern studiert würden.

Gerade wir Miliz-Offiziere, die wir so wenig Dienstefahrung haben, die wir uns so gerne in dem Wahne gefallen, dass das Heil im vielen Wissen liege, die wir so leicht geneigt sind, über Rekrutenausbildung zu urteilen, ohne dass wir uns bewusst sind, was alles drum und dran hängt; wir sollten solche trefflichen Abhandlungen a u c h studieren. Dann wird nach und nach der oberflächliche Massendrill bei der Ausbildung von der Bildfläche verschwinden und dann erst werden wir zu der richtigen Erkenntnis kommen, was das so viel gebrauchte Wort „Disziplin“ eigentlich heisst. □

Eidgenossenschaft.

— (**Wahlen.**) Instruktoressen I. Klasse der Infanterie: die Herren Kunz, Karl, von Orbe, in Genf, Hauptmann, und Keller, Kaspar, von Dettighofen, in Diessenhofen, Haupt-

mann, beide bisherige Instruktoressen II. Klasse und beide unter gleichzeitiger Beförderung zum Major der Infanterie. Instruktoressen II. Klasse der Infanterie: die bisherigen Instruktoressen Aspiranten Lieutenant Konrad Jucker, von Aussersihl (Zürich) und Oberlieutenant Walter Franke, von Oberburg (Bern).

— (**Ein Dienstbefehl**), welchen der Chef des eidg. Militär-Departements Herr Bundesrat Frey erlassen hat, sagt: „Vorfälle, welche sich im vergangenen Jahr ereignet haben, veranlassen das Militärdepartement, den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der schweizerischen Armee in Erinnerung zu bringen, dass die Ehre der Armee und die Sicherheit des Landes vor allen Dingen die Handhabung der Mannszucht verlangen. Die Instruktoressenoffiziere, Truppenoffiziere und Unteroffiziere werden aufgefordert, der Pflege der Mannszucht ihre oberste Sorgfalt zu widmen, den Untergebenen in der Pflichterfüllung mit ihrem Beispiel voranzugehen und Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung, gegen Dienstbefehle und Dienstvorschriften zu jeder Zeit rücksichtslos zu bestrafen. Dabei werden die Vorgesetzten in jedem einzelnen Falle Recht und Gerechtigkeit walten lassen und sich ganz besonders auch jeder unwürdigen Behandlung der Untergebenen streng enthalten.“

Das Militärdepartement hat ferner einen allgemeinen Dienstbefehl betreffend den vorschriftswidrigen Besitz von scharfen Patronen erlassen, der sich von dem früheren Dienstbefehl dadurch unterscheidet, dass eine neue Bestimmung aufgenommen ist, wonach der Besitzer von scharfen Patronen dann nicht bestraft wird, wenn er dieselben von sich aus freiwillig einem diensttuenden Offizier oder Unteroffizier abgibt.

— (**Infanterie-Ausrüstung.**) Unter dem Vorsitze des Obersten Feiss fand am 15. d. eine Sitzung der Kommission für Infanterie-Ausrüstung statt und beschäftigte sich mit verschiedenen Packungsmethoden, ohne indessen eine derselben zu adoptieren. Die Kommission beschloss laut „N. Z.-Ztg.“ im Gegenteil die bisher angestellten Versuche (mit Detachementen) fortzusetzen. Auf die Prüfung der vorgelegten Feldflaschen und Kochgeschirre aus Aluminium verzichtete die Kommission, welche besteht aus den Obersten Feiss, Gressly, Veillon, Peter Isler, Wasmer und den Oberstlieutenants Rauschenbach und Hintermann. Anwesend war auch Estermann, Chef des Bekleidungswesens.

— (**Freiwilliges Schiesswesen.**) Da mit der allgemeinen Einführung des neuen Gewehrs auch die Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens abgeändert werden muss, so hat das Militärdepartement dem Bundesrat einen bezüglichen Entwurf vorgelegt. Derselbe sieht folgende vier wichtigere Neuerungen vor:

1. Jährlicher Erlass des Schiessprogramms, um dasselbe den jeweiligen Erfahrungen anpassen und eine stufenweise Steigerung der Präzisionsleistungen fördern zu können.
2. Organisation von durch die Kantone zu ernennenden Schiesskommissionen, welche die Gesellschaften durch Belehrung unterstützen und einzelne Schiessübungen besuchen sollen.
3. Ausschluss der Sportwaffen von den obligatorischen Vereinsübungen.
4. Nähere Bestimmungen über die an die Schiessplätze zu stellenden Bedingungen.

— (**Landsturm.**) Die ausserparlamentarische Kommission hat sich dahin geeinigt, den Landsturm nicht isoliert, sondern in Verbindung mit Auszug und Landwehr zu verwenden. Eine Mehrheit beantragt Abhaltung alle 4 Jahre eines 6tägigen Kurses (2 Tage Kadres-Vorkurs); die anderen Jahre je eine Inspektion und ausserdem jährliche obligatorische Abgabe von 30 Schüssen. Eine Min-